

VERORDNUNG ÜBER DIE EINHEBUNG EINER ABGABE FÜR DAS ABSTELLEN VON MEHRSPURIGEN KRAFTFAHRZEUGEN

PARKABGABENVERORDNUNG DER GEMEINDE OBERPERFUSS 2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss hat mit Beschluss vom 02.07.2015 auf Grund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Parkabgabenverordnung erlassen:

§ 1 Abgabegenstand, gebührenpflichtige Parkplätze

- (1) Die Gemeinde Oberperfuss erhebt eine Abgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen (Parkabgabe).
- (2) Das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen ist von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr an jedem Tag von 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres auf folgendem Parkplatz (Parkzone) abgabepflichtig:

Parkplatz „Stieglreith“ auf dem Gst. 2656, GB 81305 Oberperfuss, laut beigeschlossenen Lageplan, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet.

- (3) Nicht abgabepflichtig sind:
 - a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst nach den §§ 26 und 26a Straßenverkehrsordnung 1960;
 - b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr nach § 27 der Straßenverkehrsordnung 1960;
 - c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern diese Fahrzeuge mit einer Tafel nach § 24 Abs. 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 gekennzeichnet sind;
 - d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern diese Fahrzeuge mit einer Tafel nach § 24 Abs. 5a der Straßenverkehrsordnung 1960 gekennzeichnet sind;
 - e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen nach § 29b Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 befördert werden, wenn diese Fahrzeuge mit einem Ausweis nach § 29b Abs. 1 oder 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 gekennzeichnet sind;
 - f) Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
 - g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zweck des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

§ 2 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf dem in § 1 Abs. 2 dieser Verordnung angeführten Parkplatz abstellt.

§ 3 Höhe des Entgeltes und Art der Entrichtung

- (1) Entgeltspflicht besteht täglich von 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres in der Zeit von 08.00 bis 17.00 Uhr.
- (2) Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 02.07.2015 beträgt die Höhe der Parkgebühr für die Benützung der unter § 1 Abs. 2 dieser Verordnung angeführten Parkfläche täglich
 - € 6,00 (sechs Euro) für den Zeitraum zwischen 08.00 und 17.00 Uhr.
- (3) Wird vom Abgabenschuldner beabsichtigt, das Fahrzeug über einen längeren Zeitraum in der Parkzone zu parken, so sind für jeden Tag (im Vorhinein) entsprechend viele Parkscheine zu lösen.
- (4) Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Oberperfuss auf dem unter § 1 Abs. 2 dieser Verordnung bezeichneten Parkplatz aufgestellt hat und die Datum und Uhrzeit des Geldeinwurfes anzeigen.
- (5) Der Automatenparkschein ist bei mehrspurigen Fahrzeugen hinter der Windschutzscheibe, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe an sonst geeigneten Stellen gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.
- (6) Gemäß § 6 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 können Angehörige bestimmter Personenkreise bei der Abgabenbehörde für den Zeitraum vom 01. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres, bei der Abgabenbehörde die Entrichtung einer pauschalierten Parkabgabe beantragen (Ausstellung einer sog. „Parkkarte“). Die pauschalierte Parkabgabe gilt nur für genannten Zeitraum und beträgt € 50,00.
- (7) Zum Personenkreis nach Abs. 6 zählen die Anrainer der Parkzone und Inhaber von Beherbergungsbetrieben gemäß § 1 Abs. 3 Meldegesetz 1991 i.d.g.F.
- (8) Anrainer nach Abs. 7 sind die Eigentümer der Grundstücke, die nur über das Gst. 2656 erreichbar sind.

§ 4 Abgabenanspruch, Fälligkeit

- (1) Der Abgabenanspruch der Gemeinde Oberperfuss entsteht mit dem Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges. Die Parkabgabe wird mit der Entstehung des Abgabenanspruches fällig.
- (2) In den Fällen des § 3 Abs. 6 dieser Verordnung entsteht der Abgabenanspruch mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides.

§ 5 Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Fahrzeug auf der in § 1 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Parkfläche abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten,
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass hiedurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge weder behindert noch erschwert wird.

§ 6 Aufsichtsorgane und deren Befugnisse

- (1) Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung wird von Aufsichtsorganen iS der §§ 10 bis 13 des Tiroler Parkabgabengesetzes 2006 überwacht.
- (2) Die Aufsichtsorgane sind ermächtigt, Organmandate auszustellen.
- (3) Die Aufsichtsorgane dürfen in Ausübung ihres Amtes Personen, die bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach § 14 Abs. 1 lit. a oder c des Tiroler Parkabgabengesetzes 2006 betreten werden, zum Nachweis ihrer Identität auffordern.
- (4) Die Aufsichtsorgane sind gemäß § 50 Abs. 2 VStG ermächtigt, an Stelle der Einhebung eines Bargeldbetrages einen zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneten Beleg dem Täter zu übergeben oder, wenn dieser am Tatort nicht anwesend ist, am Tatort zu hinterlassen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft.

Anlage:

Lageplan des Gst.2656, GB 81305 Oberperfuss, samt farblich gekennzeichnete Parkfläche

Oberperfuss, am 03.07.2015

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin:

Mag^a. Johanna Obojes-Rubatscher e.h.

Angeschlagen am: 06.07.2015

Abzunehmen am: 20.07.2015

Abgenommen am: 21.07.2015